

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.

(Vom 7. Dezember 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Über unsern Beschluss vom 27. September 1936 bezüglich ausserordentlicher Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung haben wir Ihnen bereits am 28. September 1936 Bericht erstattet. Sie haben davon Kenntnis genommen und dem Beschlusse zugestimmt. Er wurde in Verbindung mit unserem Beschluss vom 27. September 1936 betreffend Währungsmassnahmen erlassen, der sich auf Art. 53, Abs. 1, des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937 (Finanzprogramm 1936) stützt. Wir haben den genannten Beschluss vom 27. September 1936 betreffend die Kosten der Lebenshaltung durch unseren Beschluss vom 10. November 1936 (in Anlage) ergänzt.

Gemäss Art. 53, Abs. 2, des genannten Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 (Finanzprogramm 1936) beehren wir uns, Ihnen über unsern Beschluss vom 10. November 1936 betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung folgenden Bericht zu unterbreiten:

Der Bundesratsbeschluss vom 27. September 1936 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung ermächtigt in Art. 1, lit. a, das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, u. a. Vorschriften über die Tarife der Hotels zu erlassen.

Von Pensionen, privaten Lehr-, Heil- und Kuranstalten war nicht die Rede, und es können auch auf dem Wege der Interpretation diese Etablissements nicht wohl unter den Begriff «Hotel» subsumiert werden. Andererseits treffen aber die Voraussetzungen, welche zum Erlass der Vorschrift betreffend die Hotels geführt haben, auf die genannten Etablissements ebenfalls zu. Es war

infolgedessen angezeigt, den genannten Bundesratsbeschluss durch eine ähnliche Ermächtigung zu ergänzen, wie sie für die Hotels dem Volkswirtschaftsdepartement erteilt worden ist. Dabei konnte man die Frage aufwerfen, ob diese Ergänzung sowohl die privaten Heilanstalten als auch die öffentlichen der Kantone, Gemeinden und öffentlichen Korporationen umfassen soll. Im Hinblick darauf, dass Anstalten dieser letztern Art in der Regel durch das Gemeinwesen finanziert werden, dem sie angehören, so dass der Eingriff des Bundes die öffentlichen Finanzen der Kantone und Gemeinden in Mitleidenschaft zieht, haben wir davon abgesehen und unsere Massnahme auf die privaten Heil- und Kuranstalten beschränkt.

Gemäss Art. 1, lit. c, des genannten Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 ist das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, schiedsgerichtlich und endgültig über kollektive Lohnstreitigkeiten, die über die Grenze eines Kantons hinausreichen und durch Verständigung der Parteien nicht beigelegt werden, zu entscheiden. Es ist aber denkbar, dass kollektive Lohnstreitigkeiten einer schiedsgerichtlichen Entscheidung durch das Volkswirtschaftsdepartement bedürfen, auch wenn der Konflikt sich auf einen Kanton oder auf einen Teil desselben beschränkt. In Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 haben wir daher Art. 1, lit. c, entsprechend geändert.

Wir bitten Sie, vom vorstehenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. Dezember 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Meyer.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

187

Beilage:

Bundesratsbeschluss betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung vom 10. November 1936.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.

(Vom 10. November 1936)

Der schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1.

In Art. 1, lit. a, des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung*) werden die Worte „Tarife der Hotels“ durch folgende neue Fassung ersetzt: „Tarife der Hotels, Pensionen, privaten Lehr-, Heil- und Kuranstalten“.

In Art. 1, lit. c, des gleichen Bundesratsbeschlusses werden die Worte „über die Grenze eines Kantons hinausreichen und“ gestrichen.

Art. 2.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 10. November 1936 in Kraft.

*) A. S. 52, 742.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung. (Vom 7. Dezember 1936.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3492
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1936
Date	
Data	
Seite	430-432
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.